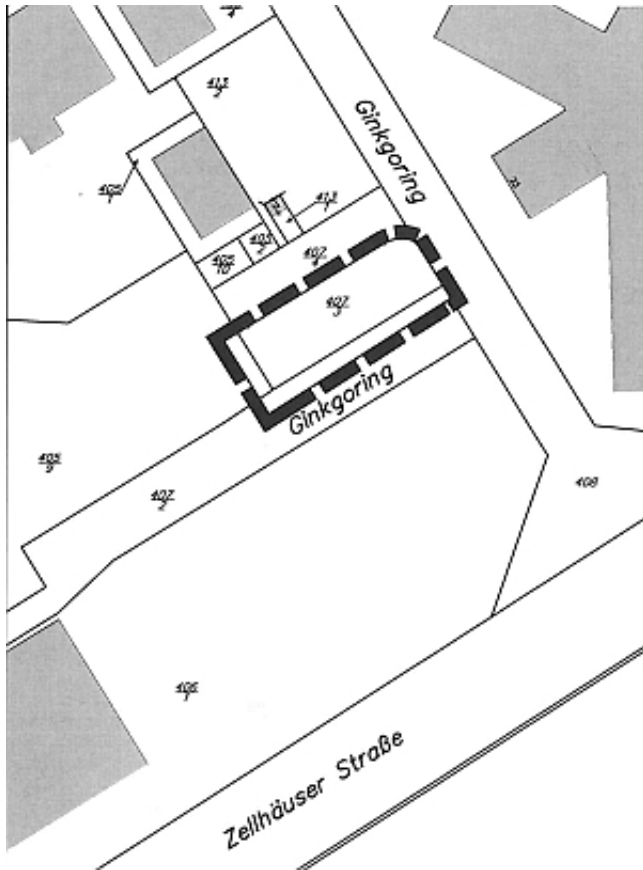


Gemeinde Mainhausen, Freitag, 10. Februar 2012

Bebauungsplan „Nördlich der Seen - Gewerbe 3. Änderungsplan“ im Ortsteil Mainflingen



Der Bebauungsplan „Nördlich der Seen - Gewerbe 3. Änderungsplan“ im Ortsteil Mainflingen ist von der Gemeindevertretung am 31.01.2012 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) als Satzung beschlossen worden. Der Bebauungsplan kann mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Mainhausen im Ortsteil Mainflingen, Humboldtstraße 46-48, während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Südosten von Mainflingen am Ginkgoring, ca. 50 m nordwestlich der Zellhäuser Straße. Es umfasst die Flurstücke Gemarkung Mainflingen Flur 4 Nr. 407/2 (teilweise), 407/3 und 405/9 (teilweise). Die genaue Abgrenzung kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

1. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mainhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mainhausen, 10.02.2012

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen

Ruth Disser, Bürgermeisterin